

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Scout24 AG
und
der Geschäftsführung der AutoScout24 GmbH
gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)
über die **Änderung** des Ergebnisabführungsvertrags

zwischen der Scout24 AG und der AutoScout24 GmbH vom 20. Oktober 2008

I. Allgemeines

Zwischen der Scout24 AG (nachfolgend **Scout24**) und der AutoScout24 GmbH (nachfolgend **Tochtergesellschaft**) besteht ein Ergebnisabführungsvertrag vom 20. Oktober 2008 (nachfolgend **Ergebnisabführungsvertrag**). Der Vertrag wurde ursprünglich zwischen der Tochtergesellschaft und der Scout24 Holding GmbH, deren Rechtsnachfolgerin die Scout24 AG ist, abgeschlossen. Der Vorstand der Scout24 und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten über die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß dem entsprechend anwendbaren § 293a AktG.

II. Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags bzw. der Änderungsvereinbarung

Der Ergebnisabführungsvertrag wurde am 24. Oktober 2008 beim Handelsregister München im Handelsregister der Tochtergesellschaft (HRB 128701) eingetragen.

Die Scout24, vertreten durch die Mitglieder des Vorstands, Herrn Ralf Weitz und Herrn Dr. Thomas Schroeter hat am 10. Juli 2019 mit der Tochtergesellschaft, diese vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Tobias Hartmann und Herrn Dr. Dirk Schmelzer, eine Änderungsvereinbarung zu dem Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend **Vertrag**) abgeschlossen.

Der Vorstand der Scout24 hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2019 beschlossen, den Vertrag abzuschließen.

Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hat am 10. Juli 2019 beschlossen, den Vertrag abzuschließen.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Abschluss des Vertrags am 10. Juli 2019 zugestimmt.

Zur Wirksamkeit des Vertrages bedarf es der Zustimmung der Hauptversammlung der Scout24. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher der für den 30. August 2019 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Scout24 vor, dem Vertrag zuzustimmen.

Entsprechend § 295 Abs. 1 und § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen ist.

III. Parteien des Vertrags

1. Scout24 AG

Die Scout24 AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 220696, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Scout24-Konzerns. Der Scout24-Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2018 weltweit 1.519 Vollzeitmitarbeiter und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2018 einen Umsatz von rund 531,7 Mio. Euro.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland unabhängig von ihrer Rechtsform, die auf dem Gebiet der Online- und Internetdienstleistungen tätig sind, sowie die Vornahme sämtlicher Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich einer Holding-Gesellschaft mit Konzernleitungsfunktion gehören, insbesondere die Geschäftsführung und die Erbringung von Beratungsleistungen gegen Entgelt gegenüber verbundenen Unternehmen, sowie die Betätigung auf dem Gebiet des Online- und Internetgeschäfts im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist zu allen unmittelbaren oder mittelbaren Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und andere Unternehmen im In- und Ausland errichten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft ihre Tätigkeiten auch auf einen Teil des vorgenannten Tätigkeitsbereiches beschränken.

2. AutoScout24 GmbH

Die AutoScout24 GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 128701, ist eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Alleingesellschafterin, die Scout24 HCH Alpen AG, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Scout24 AG, ist.

Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Ihr Stammkapital beträgt EUR 1.269.950,00. Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist der Aufbau und Betrieb eines Datennetzwerkes zur Zusammenführung von Angebot und Nachfrage im Kraftfahrzeugmarkt einschließlich verwandter Bereiche (wie z. B. der Erbringung von Informationsdienstleistungen zum Kraftfahrzeugmarkt oder der Kraftfahrzeugfinanzierung und -versicherung) und alle damit zusammenhängenden Aktivitäten (insb. Autohandel), die Beteiligung an Unternehmen, insb. der Computer-, Software-, Internet- und Online-Dienstleistungsbranche, im In- und Ausland, die Erbringung von Dienstleistungen im Managementbereich sowie die Vermittlung von solchen Dienstleistungen und Hilfsgeschäften aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die den vorstehenden Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, im In- und Ausland ähnliche oder andere Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen sowie Vertretungen und Zweigniederlassungen zu errichten und Organschaftsverhältnisse einzugehen.

Die Tochtergesellschaft hält verschiedene Beteiligungen. Sie ist insbesondere die alleinige Gesellschafterin der AutoScout24 Belgium S.A., der AutoScout24 France SAS, der AutoScout24 Italia S.R.L., der AutoScout24 AS GmbH und der AutoScout24 Nederland B. V. Die AutoScout 24 GmbH hält darüber hinaus eine Minderheitsbeteiligung an Alpina Investments 2018 S.L.U. Die Gesellschaft hat im Zeitpunkt dieses Berichts 246 Mitarbeiter. Sie hat im Geschäftsjahr 2018 im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung in Höhe von EUR 117.520.991,87 erwirtschaftet. Die Bilanz der Tochtergesellschaft weist zum 31. Dezember 2018 bei einer Bilanzsumme von EUR

224.813.498,62 ein Eigenkapital von EUR 48.168.716,39 aus. Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft wird in den Konzernabschluss der Scout24 AG einbezogen.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Der Ergebnisabführungsvertrag enthält in § 2 Absatz 1 und 2 die folgenden Regelungen zur Verlustübernahme:

1. Die Scout24 Holding GmbH ist gemäß § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrags verpflichtet, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

2. Auch im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die aktuell geltende Gesetzeslage verlangt, dass in einem Ergebnisabführungsvertrag eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart werden muss, um die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft zu erfüllen. Diesen klaren dynamischen Verweis auf alle Vorschriften des § 302 AktG enthält die bisherige Vertragsfassung nicht. Sie soll daher klarstellend geändert werden.

Der Ergebnisabführungsvertrag sieht darüber hinaus bislang keine Regelung für eine Verzinsung des Verlustübernahmeanspruchs bzw. der Gewinnabführungsverpflichtung vor. Diese soll nun durch eine Bestimmung erstmals geregelt werden. Vorgesehen ist eine Verzinsung im Rahmen des Cash Pools zwischen den Vertragsparteien.

V. Erläuterung der Änderungsvereinbarung

Die wesentlichen Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Scout24 und der Tochtergesellschaft werden im Folgenden erläutert:

Gemäß Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung wird § 2 des Ergebnisabführungsvertrags geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Der Organträger vereinbart mit der Organgesellschaft die Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verlustübernahmeanspruch wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft fällig.

Gemäß Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung wird als § 3 des Ergebnisabführungsvertrags mit der Überschrift „Verzinsung“ neu eingefügt:

Der Verlustübernahmeanspruch sowie die Gewinnabführungsverpflichtung sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend der vereinbarten Verzinsung im Rahmen des Cash Pools zu verzinsen.

Gemäß Ziffer 3 der Änderungsvereinbarung wird der bisherige § 3 des Ergebnisabführungsvertrags § 4.

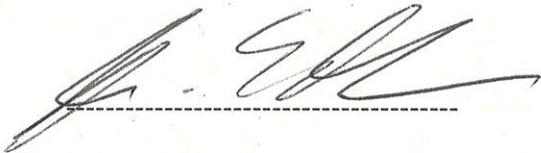
Gemäß Ziffer 4 der Änderungsvereinbarung wird der bisherige § 4 des Ergebnisabführungsvertrags § 5.

Weitere Änderungen werden gemäß der Änderungsvereinbarung nicht vorgenommen. Im Übrigen besteht der Ergebnisabführungsvertrag unverändert fort.

VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags

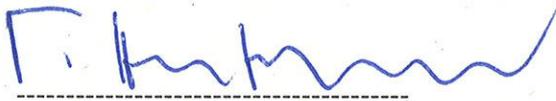
Da Scout24 mittelbar 100 % der Anteile an der Tochtergesellschaft hält, ist vorliegend keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die Scout24 mittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es vorliegend gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

München, den 15. Juli 2019



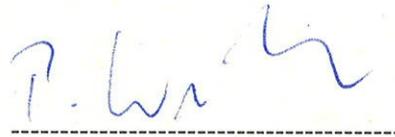
Scout24 AG

Thomas Schroeter



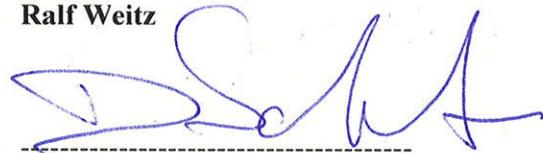
AutoScout24 GmbH

Tobias Hartmann



Scout24 AG

Ralf Weitz



AutoScout24 GmbH

Dirk Schmelzer